



Satzung

der

**Deutschen Jugendkraft
Grün - Weiß 1923 e.V.
Karlsruhe - Ruppurr**

§1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen DJK GRÜN-WEISS 1923 e.V. KARLSRUHE-RÜPPURR.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nr. VR 212 eingetragen; er hat seinen Sitz in Karlsruhe- Rüppurr.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK-Verbandes und des Badischen Sportbundes und anerkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Der Verein ist ebenfalls Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe, des Badischen Tischtennisverbandes e.V. in Karlsruhe und des Badischen Tennisverbandes e.V. in Leimen.

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen dieser beiden Sportverbände handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Fachverbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an die übergeordneten Verbände (Süddeutscher Fußballverband, Deutscher Fußball-Bund, Süddeutscher Tischtennisverband, Deutscher Tischtennis-Bund) zu übertragen.

Sollte der Verein Mitglied in anderen als den oben genannten Fachverbänden werden, so gilt der vorstehende Abschnitt sinngemäß auch für diese Fachverbände.

4. Der Verein führt das DJK-Zeichen; seine Farben sind „Grün-Weiß“.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport und dient der gesamt menschlichen Entfaltung in christlichem Geiste. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport und unterhält hierzu entsprechende Fachabteilungen. Er sorgt für geeignete Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung der Führungskräfte, indem er ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an Schulungskursen ermöglicht.
2. Er fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Gesellschaft.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Der Verein bemüht sich, dass seine Mitglieder an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teilnehmen und er bemüht sich weiter um die Verbreitung und Auswertung des DJK-

Schrifttums

5. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

Bei der Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und Sportvereinen bemüht sich die DJK-Rüppurr um parteipolitische Neutralität und religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Der Verein erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des betreffenden Spitzenfachverbandes, nach dessen Wettspielordnung der Spielbetrieb durchgeführt wird.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die DJK Rüppurr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Verbreitung der Leibesübungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie keine Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht, werden, können erstattet werden. Grundsätzlich geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Ausnahmen hiervon sind die vom Verein angestellten Personen (Übungsleiter, Trainer, hauptamtlich Tätige), die im Rahmen ihrer Verträge vom Verein für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden, welche nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) in Anspruch genommen werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die in dieser Satzung niedergelegten Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt und sich in diesem Sinne für den Verein einsetzen will.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder, die auch Sport treiben,
 - b) passive Mitglieder, die auch ohne regelmäßige Sportausübung bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und regelmäßig Beitrag zu bezahlen.
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Für die Ehrungen durch Ehrenzeichen und Ehrenurkunden sind die näheren Bestimmungen in der Ehrenordnung dieser Satzung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3.
 1. Aufnahme

Die Aufnahme in die DJK ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Minderjährige haben die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich oder in Textform (E-Mail) mitzuteilen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Tod oder durch den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.

Bei Ausschluss und Tod endet die Mitgliedschaft sofort. Durch die Austrittserklärung, die schriftlich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen ist, endet die Mitgliedschaft zum jeweiligen Halbjahres- bzw. Jahresende, wenn die Kündigung bis spätestens 31.05. bzw. 30.11. der Geschäftsstelle vorliegt.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied fortgesetzt und offenkundig gegen die satzungsmäßig geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt, insbesondere also seinen Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält.

Dem Mitglied ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die durch Einschreiben bekannt zu geben ist, kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich bekannt zu geben.

Weitere Rechtsmittel auf Vereinsebene gibt es nicht. In minderschweren Fällen kann der Vorstand auch Disziplinarstrafen verhängen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- a) am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen und die Satzung zu beachten
- b) den Vereinsbeitrag pünktlich zu bezahlen und
- c) eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Die aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht, sie können wählen und sind wählbar.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung und zur Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

Sie ist das höchste Vereinsorgan. Der Vorstand ist verpflichtet mindestens jährlich einmal eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

a) Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Mitglieder können als Gäste den Mitgliederversammlungen beiwohnen.

b) Aufgaben

- Durchführung der Wahl des Vorstandes und der anderen Vereinsorgane in jedem zweiten Jahr
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen, Gebühren und Umlagen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung oder Umgründung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- Behandlung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder in Textform (E-Mail) unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

d) Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Anträge auf Änderung der Satzung und Anträge, zu deren Annahme eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich oder in Textform (E-Mail) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig soweit nicht in den nachstehenden §§ etwas anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband oder die Auflösung des Vereins.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern zu bestellen.

Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens „einem“ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Stellvertreter oder von dem vom Vorstand bestimmten Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

e) Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.

2. Der Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Pressewart, den Fach- und Jugendwarten oder ihren Stellvertretern sowie den von der Mitgliederversammlung gewählten bis zu vier Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Geistlicher Beirat ist der jeweilige Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Karlsruhe-Rüppurr. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Vertretung des Vereins, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Rechtsgeschäfte, durch die höhere Verbindlichkeiten als 10.000,00 € eingegangen werden oder durch die Grundstücke oder Gebäude erworben, veräußert oder belastet werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. vom Stellvertreter einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Die Zusammensetzung bestimmt der Gesamtvorstand.

b) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Leiter und Fachwarte der Fachabteilungen werden von ihren Abteilungen ebenfalls auf zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

c) Die Aufgaben im Einzelnen:

- Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.
- Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes.

- Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.
- Die Sportwarte für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie sind für die Haltung und Disziplin ihrer Abteilungsmitglieder mitverantwortlich.

§6 Austritt aus dem DJK-Verband und Auflösung des Vereins

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage im voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist gehalten mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll von der Mitgliederversammlung vorzulegen und gleichzeitig den Kreisverband und den Diözesanverband vom Austrittsbeschluss in Kenntnis zu setzen. Zu der Versammlung sind Kreisvorstand und Diözesanvorstand einzuladen.

Dem Verein ist bekannt, dass er mit dem Austritt verpflichtet ist, den DJK-Namen abzulegen und Abzeichen und Symbole der DJK, die nach § 12 BGB gesetzlich geschützt sind, nicht mehr zu führen.

Im Falle des Austritts des Vereins aus dem Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Verband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

2. § 6 Ziff. 1 Abs. 2 gilt entsprechend bei Ausschluss des Vereins aus dem DJK-Verband.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage im voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist gehalten mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll von der Mitgliederversammlung vorzulegen und gleichzeitig den Kreisverband und den Diözesanverband vom Austrittsbeschluss in Kenntnis zu setzen. Zu der Versammlung sind Kreisvorstand und Diözesanvorstand einzuladen.

Ist die so einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen gemäß Abs. 1 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheidet. Dies gilt entsprechend für § 6 Ziff. 1

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde „Christ-König“ in Karlsruhe- Rüppurr, die es unmittelbar ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§7 Ehrenordnung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll, die volles Stimmrecht haben, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen und mindestens 30 Jahre alt sein müssen. Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand die zu ehrenden Mitglieder vor, in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder.
 - a) Die silberne Ehrennadel kann für besondere sportliche Leistungen oder mehrjährige, besonders verdienstvolle Tätigkeit innerhalb und außerhalb für den Verein verliehen

werden.

- b) Die goldene Ehrennadel kann nur an Personen verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben, oder die sich durch eine langjährige, besonders hervorragende Mitarbeit im Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Außerdem kann die goldene Ehrennadel an Sportler verliehen werden, die über den normalen Rahmen hinaus hervorragende sportliche Leistungen erbracht haben.
- c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in ganz besonders hervorragender Weise für die Belange des Vereins eingesetzt hat oder wer 50 Jahre dem Verein angehört und seine Verpflichtungen getreulich erfüllt hat.
- d) Zu Ehrenvorsitzenden können verdienstvolle 1. Vorsitzende des Vereins nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Für unter den Absätzen 3 und 4 genannten Ehrungen werden Ehrenurkunden ausgestellt.

Der Vorstand kann die vorstehend unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Ehrungen widerrufen und verliehene Ehrennadeln und Urkunden einziehen, wenn der Geehrte rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

Weiterhin hat der Ehrenrat die Aufgabe, dem Vorstand die nach der DJK-Ehrenordnung möglichen Ehrungen vorzuschlagen.

Die Voraussetzungen einer Ehrung werden von einem Beauftragten des Ehrenrates durch Erstellung entsprechender Unterlagen festgestellt. Über den für eine Ehrung in Frage kommenden Personenkreis ist eine fortlaufende Liste zu führen.

- 2. Dem Ehrenrat obliegt es auch als letzte Instanz des Vereins über einen Ausschluss nach § 4 Ziff. 3 der Satzung zu entscheiden.

§8 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins, auf Sportanlagen und sonstigen Übungsstätten.

§9 Schlussbestimmungen

Es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht, soweit vorstehend die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.07.2014